

RS Vwgh 1995/11/7 95/05/0002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §51 Abs7;

Rechtssatz

Wird die Berufungsentscheidung innerhalb der Frist von fünfzehn Monaten erlassen, diese aber durch den VfGH oder VwGH aufgehoben, so ist der Berufungsbehörde neuerlich eine Frist, und zwar von fünfzehn Monaten ab Zustellung eines aufhebenden Erkenntnisses des VfGH oder des VwGH an sie eingeräumt (Hinweis: Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, Seite 1023).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050002.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at